Satzung des Bildungswerkes des Sports im Land Bremen

§ 1 Allgemeines

1. Das "Bildungswerk des Sports im Land Bremen" ist eine unselbständige Anstalt des Landessportbundes Bremen e. V. (LSB) im Sinne des § 3 Abs. 5 des Gesetzes über Weiterbildung im Lande Bremen (Weiterbildungsgesetz) vom 26. 3. 1974.

§ 2 Aufgabe und Ziele

2.1 Das "Bildungswerk des Sports im Land Bremen" nimmt auch die Aufgaben der Aus- und Weiterbildung für Erwachsene im Bereich des LSB und seiner Mitgliedsorganisationen wahr.

2.2 Zu diesem Zweck plant und führt das Bildungswerk gem. §1 Abs. 2 des Weiterbildungsgesetzes eigene Weiterbildungsmaßnahmen durch und kooperiert mit anderen Bildungsträgern im Sinne des Weiterbildungsgesetzes § 2 Abs. 2 Ziff. 2.

§ 3 Teilnehmer, Mitbestimmung

3.1 An dem Angebot der Weiterbildungsmaßnahmen im Rahmen von § 4.2 (Weiterbildungsgesetz) kann jeder Bürger teilnehmen.

3.2 Die Mitbestimmung von Lernenden und Lehrenden wird durch eine entsprechende Ordnung gewährleistet.

§ 4 Organe

4.1 Die Organe des "Bildungswerkes des Sports im Land Bremen" sind:
1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

5.1 Der Vorstand besteht aus elf (11) Mitgliedern.

5.2 Den Vorsitz hat der in der Mitgliederversammlung des Landessportbundes Bremen e.V. (LSB) gewählte Vorsitzende des Ausschusses „Bildung und Ausbildung".
Sechs (6) Mitglieder werden vom Präsidium des LSB berufen. Zwei (2) Mitglieder werden von den Lehrenden und zwei (2) von den Lernenden gewählt und von der Mitgliederversammlung des Bildungswerkes bestätigt.

5.3 Der Vorstand hat im Rahmen des Haushaltsplanes die Aufgabe, die laufenden Geschäfte des Bildungswerkes zu erledigen und für die ordnungsgemäße Durchführung der einzelnen Maßnahmen Sorge zu tragen. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung des Bildungswerkes den Jahresbericht, den Haushaltsvoranschlag und die Planung des folgenden Jahres vor.

§ 6 Mitgliederversammlung

6.1 Die Mitgliederversammlung des Bildungswerkes besteht aus siebzehn (17) Vertretern der Fachverbände, siebzehn (17) Vertretern der Vereine und den elf (11) Vertretern des Vorstandes.

6.2 Die Vertreter der Fachverbände werden von den Fachverbänden des LSB delegiert. Die Vertreter der Vereine werden von den Kreissportbünden des LSB entsprechend ihren Mitgliederzahlen delegiert.

6.3 Die Mitgliederversammlung wird jährlich vom Vorstand einberufen.

Stand: 25.02.2009

6.4 Jeder anwesende Vertreter hat eine (1) Stimme.

6.5 Ein Mitglied des LSB-Präsidiums leitet die Mitgliederversammlung.

6.6 Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen, beschließt über die Entlastung des Vorstandes über die Jahresplanung und den Haushaltsvoranschlag.

§ 7 Geschäfts- und Wirtschaftsführung

7.1 Die dem Landessportbund Bremen e. V. (LSB) zufließenden Mittel für die Weiterbildung sind ausschließlich für Maßnahmen zu verwenden, die im Rahmen des Bildungswerkes durchgeführt werden.

7.2 Bei der Wirtschaftsführung ist die Finanzordnung des Landessportbundes Bremen e. V. (LSB) verbindlich.

7.3 Einnahmen und Ausgaben werden gesondert von der übrigen Wirtschaftsführung des Landessportbundes Bremen e. V. (LSB) ausgewiesen.